

Satzung des Flecken Harpstedt

über Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufalles an Mitglieder des Rates, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 71 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 24. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied des Flecken Harpstedt und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles werden nur im Rahmen dieser Satzung bezahlt.

(2) Mit der Zahlung von Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten sowie der Erstattung von Verdienstaufall sind alle Ansprüche auf Ersatz der in der Wahrnehmung des Mandats erwachsenen Kosten abgegolten.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

(4) Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

(5) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Sache des Empfängers.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 120,00 €. Ratsmitglieder, die auch Beigeordnete sind erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 140,00 €. Mitglieder des Rates, die ihre Unterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten zusätzlich monatlich 10,00 €.

(2) Personen, die nicht dem Rat angehören, aber zur fachlichen Beratung gesondert eingeladen wurden, erhalten ein jeweiliges Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzlichen Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	300,00 €
b) an die gleichberechtigten Vertreter	100,00 €
c) an Fraktionsvorsitzende	100,00 €
zuzüglich 5,00 € je Fraktionsmitglied	

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4 Umlegungsausschuss

(1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € sowie eine Aufwandsentschädigung von 12,50 € je angefangene Stunde. Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von 150,00 €, max. 300,00 € im Monat.

(2) Fahrtkosten für die Mitglieder des Umlegungsausschusses werden bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges nach den Sätzen des § 6 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 5 Aufwandsentschädigung für den nebenamtlichen Gemeindedirektor und seinen allgemeinen Vertreter

(1) Der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

(2) Der allgemeine Vertreter des Gemeindedirektors erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €.

§ 6 Reisekostenvergütung

Für von der Gemeinde Harpstedt angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes.

Zugrundezulegen ist die Reisekostenstufe des Gemeindedirektors. Sitzungsgelder werden daneben nicht gezahlt.

§ 7 Verdienstausschlag

(1) Neben ihrer Aufwandsentschädigung haben Mitglieder des Rates und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder Anspruch auf Entschädigung für einen Verdienstausschlag.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er mandatsbedingt durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden ist. Der Nachweis über den Verdienstausschlag ist von der Mandatsträgerin / vom Mandatsträger zu erbringen.

(3) Der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Verdienstausschlag infolge der Mandatsausübung wird bis zum Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde ersetzt.

(4) Der Nachweis erfolgt bei Arbeitnehmern durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung kann die Verdienstausschlagentschädigung auch in der Weise gezahlt werden, dass der Arbeitgeber den Lohn fortzahlt und der Bruttobetrag auf Anforderung durch die Gemeinde erstattet wird.

Bei selbständig Tätigen ist der letzte Einkommensteuerbescheid, eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes oder des Steuerberaters über das zu versteuernde Einkommen vorzulegen.

(5) Ratsfrauen und Ratsmänner, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 € je Stunde.

(6) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach den o.g. Absätzen geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 € je Stunde.

(7) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten auf Nachweis neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche Entschädigung für eine erforderliche Kinderbetreuung für Kinder, die in ihrem Haushalt leben. Der Pauschalstundensatz beträgt 10,00 € je Stunde. Diese Regelung gilt entsprechend für im Haushalt lebende pflegebedürftige Personen.

(8) Eine Verdienstausschlagentschädigung wird nur für Zeiten gezahlt, in denen normalerweise Arbeitstätigkeiten ausgeübt werden, das heißt, werktags von 8.00 bis 19.00 Uhr. Die Entschädigung wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Maßgebend für die Berechnung ist die im jeweiligen Sitzungsprotokoll angegebene Sitzungsdauer.

§ 8 Ruhensvorschriften

(1) Entschädigungen nach dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats entsprechend den Vorschriften des NKomVG.

(2) Wird die Aufgabe von einem ehrenamtlich Tätigen wegen Verhinderung länger als zwei Monate

ununterbrochen nicht wahrgenommen, entfallen Entschädigungsansprüche für den über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum. Für diese Zeit erhält der jeweilige Vertreter die zustehende Entschädigung; § 3 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 mit Ausnahme von § 5 in Kraft. Die Regelung des § 5 tritt zum 01. November 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Harpstedt vom 07.03.2002, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.03.2012 zum 31.12.2015 -mit Ausnahme von § 5-, außer Kraft. Die Regelung von § 5 tritt zum 31.10.2016 außer Kraft.

Harpstedt, den 24. Oktober 2016

(Richter)
Bürgermeister

(Fichter)
Gemeindedirektor